



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/01953**
Datum: 04.05.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Inés Brock
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.05.2016	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Auswirkungen der vorgesehenen neuen Tempo-30-Regelung

In Deutschland soll künftig vor Schulen, Kitas, Krankenhäusern und Seniorenheimen generell Tempo 30 gelten. Eine Initiative für eine entsprechende Änderung der Straßenverkehrsordnung haben die Verkehrsminister der Bundesländer bei ihrer letzten Konferenz im April 2016 beschlossen. Ziel ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit vor allem für Kinder und Ältere sowie ein besserer Lärmschutz.

Wir fragen:

1. Vor welchen Schulen, Kitas, Krankenhäusern und Seniorenheimen im Stadtgebiet von Halle darf aktuell auf Straßen schneller als 30 km/h gefahren werden?
2. Welche Straßen wären von einer entsprechenden Neuregelung betroffen?

gez. Dr. Inés Brock
Fraktionsvorsitzende



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

19. Mai 2016

Sitzung des Stadtrates am 25.05.2016

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Auswirkungen der vorgesehenen neuen Tempo-30-Regelung

Vorlagen-Nr.: VI/2016/01953

TOP: 10.17

Antwort der Verwaltung:

1. Vor welchen Schulen, Kitas, Krankenhäusern und Seniorenheimen im Stadtgebiet von Halle darf aktuell auf Straßen schneller als 30 km/h gefahren werden?

Aktuell darf im Umfeld von 62 sensiblen Einrichtungen (22,8 Prozent) schneller als 30 km/h gefahren werden. 210 sensible Einrichtungen (77,2 Prozent) befinden sich bereits in Bereichen, in denen Tempo 30 km/h oder geringer angeordnet ist.

2. Welche Straßen wären von einer entsprechenden Neuregelung betroffen?

Wie im Bericht des Oberbürgermeisters in der vergangenen Februar-Sitzung informiert, werden die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen derzeit geprüft und mit der Polizei abgestimmt. Die betroffenen Straßen können erst benannt werden, wenn die Eckpunkte der gesetzlichen Neuregelung nebst Verwaltungsvorschriften in Kraft getreten sind. Derzeit fehlen Regelungen, wenn sichere Querungsstellen (Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwege) vorhanden sind oder der Öffentliche Personennahverkehr kreuzt.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage 1 - Verkehrsrechtliche Anordnungen im Umfeld von sensiblen Einrichtungen

Anlage 1

Verkehrsrechtliche Anordnungen im Umfeld von sensiblen Einrichtungen

Sensible Einrichtungen	Anzahl der Standorte insgesamt	Anzahl der Standorte, die über Anordnung Tempo 30 oder geringer verfügen	Anzahl der Standorte, die im Hinblick auf die Änderung der StVO relevant sind
Grundschulen	32	22	10
Weiterführende Schulen	18	12	6
Sonstige Schulen	22	17	5
Kindertagesstätten und Horte	147	126	21
Zwischenergebnis Kindereinrichtungen	219	177 (80,8)	42 (19,2%)
Alten- und Pflegeheime	43	28	15
Krankenhäuser	10	5	5
Anzahl gesamt	272	210 (77,2%)	62 (22,8%)